Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

I. Vertragsgrundlage

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle durch die Leopoldina abzuschließenden Verträge über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen, insbesondere Kauf-, Dienst- und Werkverträge. Falls einzelvertraglich nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für die Verträge nacheinander in der Reihenfolge:
   - der abgeschlossene Vertrag einschließlich der Leistungsbeschreibung und der Anlagen;
   - die nachstehenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen“ als zusätzliche Vertragsbedingungen;
   - weitere ergänzende Vertragsbedingungen (z.B. Datenschutzvereinbarungen, Vereinbarung Auftragsdatenverarbeitung) sowie etwaige allgemeine technische Bestimmungen;
   - je nach Vertragsart die „Unterschwellenvergabeordnung“ (UVgO) oder die „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ (VOB/B) in der jeweils gültigen Fassung;
   - die abgeforderte Eigenerklärung oder Selbstauskunft des Auftragnehmers;
   - die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Abweichende Bestimmungen, Änderungen, Ergänzungen oder zusätzliche Vereinbarungen zum Inhalt des Vertrages und seiner Ausführung (Bsp. Garantien, Zusagen jeder Art) sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt sind. Bedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Bestandteil des Vertrages, soweit sie von der Leopoldina ausdrücklich schriftlich anerkannt werden oder diesen Bedingungen der Leopoldina nicht widersprechen.

II. Art und Umfang der Leistung

1. Ausschreibungen und die Vergabe von Aufträgen durch die Leopoldina richten sich in der Regel nach der UVgO bzw. der VOB/A.

2. Es sind nur schriftliche und unterzeichnete Aufträge verbindlich. Weicht die Auftragsbestätigung vom Inhalt des Auftrages ab, so ist dies zu begründen und wird als neues Vertragsangebot gewertet. Gleiches gilt, falls die Auftragsbestätigung abweichend vom ursprünglichen Angebot Liefervorbehalte oder Freizeichnungen enthält.

3. Vertraglich vereinbarte Lieferungen und Leistungen können im Rahmen des Zumutbaren durch schriftliche Vereinbarung geändert werden. Der Auftragnehmer hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen der Vertragsänderung, insbesondere hinsichtlich möglicher Mehr- oder Minderkosten und geänderter Liefertermine, sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen.

III. Durchführung der Leistung

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass alle Lieferungen und Leistungen für die vertraglich vereinbarte Verwendung einschließlich einer vorschriftsmäßigen, sicheren und wirtschaftlichen Nutzung geeignet sind.

2. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von der Leopoldina beabsichtigte Verwendung seiner Lieferung rechtzeitig bekannt sind.

3. Der Auftragnehmer ist bei Ausführung der Lieferungen und Leistungen für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen, steuerlichen und berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Verpflichtungen, auch gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen, alleine verantwortlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages notwendigen Genehmigungen einzuholen.

4. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfen sind, übertragen.

5. Teilleistungen und -lieferungen sind nur zulässig, wenn diese gesondert schriftlich vereinbart worden sind und dadurch der Leopoldina keine zusätzlichen Kosten entstehen.

6. Der Auftragnehmer hat seinen Verkehrssicherungspflichten ordnungsgemäß nachzukommen. Erforderliche Sicherheitsvorrichtungen sind mitzuliefern bzw. anzubringen und im Preis inbegriffen.

7. Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zur Leopoldina werben.

8. Erfolgt die Ausführung der Leistung in den Räumlichkeiten der Leopoldina, haben der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen die Anweisungen der Leopoldina zu befolgen. Wird gegen wesentliche Anweisungen verstoßen, so kann die Leopoldina ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

IV. Rechnung

1. Der Auftragnehmer hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Hierfür sind für jeden Auftrag gesondert und in übersichtlicher Form unter Angabe der Vertrags- bzw. Auftragsnummer jeweils Rechnungen zu erstellen. Die vertraglich festgelegten sonstigen Anforderungen zur Rechnungslegung sind einzuhalten und Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Rechnungsbeträge, die für erfolgte Änderungen und Ergänzungen zu zahlen sind, werden als solche besonders kenntlich gemacht.

2. Wenn vom Auftragnehmer nicht anders bezeichnet, gelten gestellte Rechnungen als Schlussrechnung; bei Teilrechnungen ist die Schlussrechnung als solche zu kennzeichnen.

V. Preise / Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die Bezahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach vertragsgemäßer Erfüllung und Fälligkeit der Leistung. Sind Zahlungsbedingungen vertraglich nicht vereinbart, hat die Zahlung des Rechnungsbetrages binnen 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer prüffähigen Rechnung zu erfolgen. Bietet der Auftragnehmer Skonto an und macht die Leopoldina berechtigte Einwendungen oder Einreden geltend, wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt.

2. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist die Gutschrift des vollständigen Rechnungsbetrags auf dem Konto des Empfängers. Rechnungen, die fehlerhaft bzw. nicht vertragsgemäß sind, werden von der Leopoldina unbearbeitet zurückgesandt und bis zur vertragsgemäßen Abänderung nicht beglichen.

3. Der Auftragnehmer ist nicht zur Aufrechnung berechtigt, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Gleiches gilt für die Ausübung des gesetzlichen Zurückbehaltungsrechts, soweit die Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, Forderungen, die ihm gegenüber der Leopoldina entstanden sind, an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt davon unberührt.

VI. Lieferbedingungen, Gefahrenübergang

1. Lieferungen und Leistungen haben grundsätzlich zu Lasten und auf Gefahr des Auftragnehmers frei Haus zu erfolgen. Mit ordnungsgemäßer Übergabe der Lieferung an die Leopoldina geht die Gefahr des zufälligen Unterganges bzw. der zufälligen Verschlechterung auf diese über. Sind über die reine Lieferung hinaus weitere

Leistungen (Aufbau-, Installationsleistungen etc.) vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang erst nach Abnahme der Gesamtleistung durch die Leopoldina.

2. Lieferungen werden bei Wareneingang durch die Leopoldina nur in Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden, von außen erkennbaren Abweichungen der vereinbarten Beschaffenheit oder der Menge geprüft. Solche Mängel werden durch die Leopoldina unverzüglich gerügt. Werden derartige Mängel festgestellt, ist die Leopoldina berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzusenden. Verdeckte Mängel werden unverzüglich nach Feststellung gerügt. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

3. Die Annahme von Leistungen und Lieferungen findet von Montag bis Freitag von 8 - 18 Uhr statt oder nach vorheriger Vereinbarung.

4. Die Lieferungen sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken; die Leopoldina ist berechtigt, dem Auftragnehmer die Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben. Nebenkosten wie z.B. Kosten für Versendung, Fracht, Transport, Verpackung sowie die Kosten für die Rücksendung des Verpackungsmaterials gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlichen Versicherungen (Haftpflicht- oder Transportversicherung) auf eigene Kosten abzuschließen und auf Verlangen vorzuweisen.

VII. Termine / Verzug

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind für den Auftragnehmer verbindlich. Sind keine Termine benannt, ist die Leistung unverzüglich zu erbringen. Maßgebend für die termingerechte Einhaltung ist der Eingang der Lieferung oder Leistung bei der Leopoldina oder bei einem durch sie zu bestimmenden Empfänger.

2. Umstände, welche die Einhaltung vereinbarter Termine unmöglich machen oder die Leistungserbringung verzögern, hat der Auftragnehmer der Leopoldina sofort unter Angabe der Gründe und ggf. der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Auf von ihm nicht zu vertretende Umstände (z.B. höhere Gewalt) kann sich der Auftragnehmer nur dann berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist.

3. Der Auftragnehmer haftet im Falle des Verzuges nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

4. Neben Ziffer 3 ist die Leopoldina berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe zu fordern. Diese beträgt 0,2% des Auftragsnettowertes pro angefangene Verzugswoche und ist insgesamt auf 5% des Auftragsnettowertes begrenzt. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden die der Leopoldina zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs (z.B. Schadenersatz, Rücktritt, etc.) nicht berührt. Gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadenersatzansprüche anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann bis zur Bezahlung der verspätet gelieferten Ware geltend gemacht werden. Das Recht, die Zahlung der vereinbarten Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wird.

VIII. Abnahme, Gewährleistung

1. Die Leopoldina nimmt die Leistung nach vertragsgemäßer Fertigstellung ab, sofern die Abnahme nach Art und Beschaffenheit nicht ausgeschlossen ist. Die Abnahme kann insbesondere auch abgelehnt werden bei unerheblicher Abweichungen der Leistung von den vereinbarten Beschaffenheit, wenn diese den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern und der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht anerkennt.

2. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängel sind. Die Ansprüche der Leopoldina bei Vorliegen einer mangelhaften Lieferung und Leistung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist.

3. Fristen für die Gewährleistung bei Kauf- und Dienstvertrag beginnen mit der Ablieferung der Leistung; bei Werkvertrag mit der Endabnahme. Die Gewährleistungspflicht beträgt in allen Fällen, in denen vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, 2 Jahre; bei Bauwerken 5 Jahre.

4. Voraus- oder Abschlagszahlungen bedeuten weder eine Abnahme noch eine Anerkennung der Mängelfreiheit der Leistung. Zwischenabnahmen sind weder für den Gefahrenübergang noch für den Lauf von Fristen relevant; ausschließlich Endabnahmen bedingen die Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.

IX. Haftung

1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Auftragnehmer unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit der Auftragnehmer das Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des Auftragnehmers auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

2. Die Schadenshaftung nach Ziffer 1 gilt auch, sofern sich der Auftragnehmer bei der Leistungserbringung Dritter bedient; er haftet in dem Fall für diese wie für Erfüllungsgehilfen.

3. Die Leopoldina haftet, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Leopoldina nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

4. Der Auftragnehmer stellt die Leopoldina von allen Ansprüchen Dritter wegen behaupteter Schutzrechtsverletzungen, insbesondere Urheberrechte, Lizenzen, Nutzungsrechte und gewerbliche Schutzrechte sonstiger Art frei. Die Freistellung umfasst auch die Kosten einer etwa erforderlichen werdenden Rechtsverteidigung. Die Vertragsparteien werden sich unverzüglich schriftlich benachrichtigten, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung derartiger Rechte geltend gemacht werden.

X. Höhere Gewalt

Arbeitskämpfe, Unruhen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Störung von der Erbringung der Leistungspflichten. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass der Auftragnehmer die Leopoldina unverzüglich über die Störung und deren voraussichtliches Ende informiert und im Rahmen des Zumutbaren alles unternimmt, um die Auswirkung des Ereignisses auf die Leistungserbringung zu begrenzen. Dauert die Störung länger an und hat die Leopoldina aufgrund dessen kein Interesse mehr an der Auftragserfüllung, stehen ihr die Rechte gem. Ziffer XII (Vertragsbeendigung) zu.

XI. Vertragsbeendigung

1. Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Zahlungseinstellung, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens beim Auftragnehmer ist die Leopoldina berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt die Leopoldina aus den genannten Gründen den Vertrag, so kann sie die bisherigen Leistungen, soweit sie hierfür Verwendung hat, behalten. Diese sind nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu den gesamten vertraglichen Leistungen auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen.
   Nicht verwendbare Leistungen werden auf Kosten des Auftragnehmers zurückgewährt. Die sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte und Ansprüche der Leopoldina aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.

2. Die Leopoldina ist berechtigt, von allen bestehenden Verträgen zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Beauftragten den Personen, die mit der Auftragsvergabe, der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder diesen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem Dritten Geschenke oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren.

XII. Datenschutz, Vertraulichkeit

1. Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass die Leopoldina die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten und der abgeschlossenen Verträge über EDV speichert und lediglich für eigene Zwecke verwendet.

2. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er und alle Personen, denen er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen gegenüber der Leopoldina bedient oder die in seinem Auftrag in anderer Weise gegenüber der Leopoldina in Erscheinung treten
   - die einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über den Datenschutz kennen und beachten,
   - die aus dem Bereich der Leopoldina erlangten Informationen ohne schriftliche Zustimmung der Leopoldina nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten oder verwenden,
   - unbefugte Aufzeichnungen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Leopoldina unterlassen,
   - die Leistungen oder sonstige Arbeitsergebnisse weder ganz noch teilweise in einer nicht oder unwesentlich veränderten Form weitergeben,
   - alle Kenntnisse darüber, dass und in welcher Weise die Leistungen und sonstigen Arbeitsergebnisse durch die Leopoldina genutzt werden, vertraulich behandeln.

3. Der Auftragnehmer behandelt die ihm überlassenen Informationen und Unterlagen wie Zeichnungen, Datenträger, etc. streng vertraulich und verwendet diese nicht für andere als die von der Leopoldina bestimmte Zwecke.

4. Die Pflicht zur Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an. Nach Auftragsbeendigung wird der Auftragnehmer auf Verlangen alle an ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ausgehändigten Arbeitsunterlagen und Datenträger sowie sämtliche davon angefertigte Kopien zurückgeben bzw. nachweispflichtig vernichten. Der Auftragnehmer wird dies durch geeignete vertragliche Vereinbarung mit dem Personenkreis sicherstellen.

5. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden im vollen Umfang, die der Leopoldina durch Verletzung der unter dieser Ziffer genannten vertraglichen Pflichten entstehen.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Die Beziehungen zwischen Leopoldina und Auftragnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Erfüllungsort – sofern nichts anderes vereinbart – und Gerichtsstand ist Halle/Saale.

Stand 08/2018